

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH für die Nutzung von Guthabekarten

Für die Ausgabe und Nutzung von Guthabekarten zur Fahrpreiszahlung für Beförderungsleistungen der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH (im Folgenden „Guthabekarte“ genannt) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt). Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, einschließlich der Erteilung von Informationen und Auskünften, im Zusammenhang mit der Ausgabe und Nutzung der Guthabekarte.

§ 1. Erwerb

Vertragspartner des Fahrgastes für die Ausgabe und Nutzung der Guthabekarte ist die Rheinfähre Linz-Kripp GmbH, Petrus-Sinzig-Str. 5, 53545 Linz am Rhein.

Die Guthabekarte ist auf unseren Fähren erhältlich. Die Guthabekarte verbleibt im Eigentum der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH. Der Fahrgast erhält ausschließlich das Recht, über das Guthaben auf der Guthabekarte zu verfügen.

§ 2. Aufladung und Benutzung

Mit der Guthabekarte können Fahrpreiszahlungen für Beförderungsleistungen der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH bargeldlos vorgenommen werden.

Das Aufladen neuer Beträge kann auf unseren Fähren während der Betriebszeiten erfolgen. Die Guthabekarte kann mit einem Betrag von 10,00 Euro, 20,00 Euro, 50,00 Euro und 100,00 Euro aufgeladen werden. Es besteht die Möglichkeit, die Guthabekarte maximal bis zu einem Guthaben von 200,00 Euro aufzuladen.

§ 3. Rückgabe

Der Fahrgast ist berechtigt, die Guthabekarte an die Rheinfähre Linz-Kripp GmbH zurückzugeben. Die Rückgabe der Guthabekarte kann auf unseren Fähren während der Betriebszeiten erfolgen. Die Auszahlung eines etwaig auf der Guthabekarte noch aufgeladenen Guthabens erfolgt nur unterhalb des kleinsten Fahrpreises von derzeit 0,55 Euro. Die Barauszahlung wird auf volle 0,10 Euro kaufmännisch gerundet. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist nicht möglich und auch eine Nachzahlung in bar auf ein Ticket ist nicht möglich.

§ 4. Verlust

Die Guthabekarte wird bei der vollständigen Entladung des aufgeladenen Betrages eingezogen. Bei Verlust der Karte gibt es keine Möglichkeit zur Wiederherstellung des Guthabens.

§ 5. Missbrauch

Im Falle des Missbrauchs, insbesondere der Manipulation, wird die Guthabekarte unverzüglich gesperrt. Bei Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände erfolgt eine Strafanzeige. Die Rheinfähre Linz-Kripp GmbH behält sich vor, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

§ 6. Sonstiges

Für Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort Linz am Rhein. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt ausschließlich.

Rheinfähre Linz-Kripp GmbH
Petrus-Sinzig-Str. 5
53545 Linz am Rhein